

SERIE: ERBEN UND VERERBEN

Abfindung für Verzicht auf künftigen Pflichtteil?

Durch einen Erbschaftsvertrag ist es möglich, dass die künftigen gesetzlichen Erben eine vorgezogene Auseinandersetzung der zu erwartenden Erbschaft durchführen. Dies wollten auch drei Brüder, die ihrem weiteren Bruder eine Abfindung dafür zusagten, dass er auf die Geltendmachung seines künftigen Pflichtteilsanspruchs verzichte. Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung nun geändert, wie Erbrechtsexperte Michael Bürger im Interview mit dem VAA Magazin berichtet. Künftig ist danach zu unterscheiden, ob der Verzicht bereits zu Lebzeiten oder erst nach dem Tod des Erblassers vereinbart wurde.

VAA Magazin: Worin besteht die Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nun konkret?

Bürger: Ausgangspunkt ist eine Vereinbarung der drei Brüder mit ihrem weiteren Bruder im Jahr 2006. Demnach sollte jeder von ihnen 150.000 Euro an den letzteren dafür zahlen, dass er im Falle einer Enterbung durch die Mutter auf die Geltendmachung seines Pflichtteilsanspruchs verzichtet. Der zugrunde liegende Erbschaftsvertrag wurde wirksam vor einem Notar geschlossen. In solchen Fallkonstellationen vertrat der Bundesfinanzhof bisher eine Auffassung zugunsten des auf seinen Pflichtteilsanspruch verzichtenden Erben: Der Besteuerung war das Verhältnis zwischen dem Verzichtenden und dem späteren Erblasser zugrunde zu legen, hier der Mutter. Danach wäre von einem steuerlichen Freibetrag gemäß der zwischen Eltern und Kindern anzuwendenden Steuerklasse I auszugehen gewesen. Dieser Freibetrag machte im Jahr 2006 den Betrag von 205.000 Euro aus – heute 400.000 Euro!

Mit seinem Urteil vom 10. Mai 2017 hat sich der Bundesfinanzhof auf den Standpunkt gestellt, dass es sich bei der Zahlung der drei Brüder an den vierten Bruder um eine Zuwendung zwischen Geschwistern handelt. Dies gilt sowohl hinsichtlich des darauf anzuwendenden Freibetrags von 10.300 Euro, der heute 20.000 Euro entspricht, als auch des anzuwendenden Steuersatzes für den über den Freibetrag hinausgehenden Geldbetrag.

VAA Magazin: Das klingt doch gut. Es wird exakt berücksichtigt, von welchem Familienmitglied die Abfindung geleistet wurde.

Bürger: Richtig, nur stellte sich der Bundesfinanzhof bislang in seiner wertenden Betrachtung – ebenso nachvollziehbar – auf einen anderen Standpunkt: Wenn es sich um den Nachlass eines Elternteils handelte, sollte für denjenigen, der dem Pflichtteilverzicht zustimmt, der für ihn günstigere Steuerfreibetrag gelten, der zu den Eltern besteht. Außerdem stützte der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung im Wesentlichen darauf, dass es keinen Unterschied machen sollte, ob der Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch gegen Zahlung einer Abfindung vor dem Tode des Erblassers oder erst nach seinem Tode gegenüber den übrigen Erben erfolgte. In der zukünftigen Gestaltung von Erbschaftsverträgen dieses Inhalts wird

also darauf zu achten sein, dass sie erst nach dem Tode des Erblassers geschlossen werden.

VAA Magazin: Wie wird denn künftig vorgegangen?

Bürger: Wenn bereits vor dem Tode eines Elternteils Klarheit über den Pflichtteilsanspruch eines Kindes bestehen soll, mit dem Streit zu erwarten ist, dann bleibt der Pflichtteilverzichtungsvertrag unmittelbar zwischen dem Elternteil und dem betreffenden Kind. Hier findet die Zahlung der Abfindung unmittelbar in diesem Verhältnis statt, sodass die Anwendung der Steuerklasse I zweifelsfrei gegeben ist. Damit geht auch ein Steuerfreibetrag von 400.000 Euro einher, und zwar vonseiten jedes einzelnen Elternteils.

VAA Magazin: Was bedeutet das jetzt für die Praxis?

Bürger: In der Praxis liegen bei der Umsetzung eines Pflichtteilverzichtungsvertrags auf beiden Seiten die Nerven oftmals blank. Denn es handelt sich typischerweise um den Umgang mit einem Kind, das sich von der Familie bereits erheblich entfernt hat. Hinzu kommt, dass derjenige, der sich auf den Pflichtteilverzicht einlassen soll, erhebliches Interesse an Informationen über die aktuellen finanziellen Verhältnisse der Eltern hat, um sich mit der von dort angebotenen Abfindung nicht zu billig abspesen zu lassen. Allein das Argument, dass schnelles Geld gutes Geld sei, reicht nicht immer aus. ■

Michael Bürger

Rechtsanwalt

✉ Kanzlei-Ra-Buerger@t-online.de

☎ +49 211 2392300

Im VAA-Netzwerk bietet die Kanzlei RA Bürger (Wallstraße 16, 40213 Düsseldorf) VAA-Mitgliedern und ihren Partnern erbrechtliche Beratung zu vergünstigten Konditionen an.



Foto: Kanzlei RA Bürger